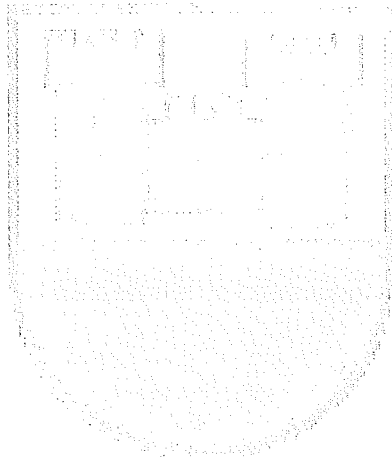


# Reglement zur Übertragung von Gemeindeaufgaben



**7. Dezember 2009**

Die Einwohnergemeinde Oberwil erlässt gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements vom 5. Mai 2008 und Art. 68 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 dieses Reglement.

## **Zivilschutz**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Oberwil (Anschlussgemeinde) überträgt der Gemeinde Frutigen (Sitzgemeinde) die gemäss Bundes- und kantonaler Gesetzgebung der Gemeinde obliegende Zivilschutzaufgaben.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde Frutigen führt die Zivilschutzorganisation gestützt auf das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) und die kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004.

### **Art. 2**

Die Sitzgemeinde wird ermächtigt, im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages alle notwendigen Entscheide zu treffen und Verfügungen zu erlassen.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der Zivilschutzkommission obliegt die strategische, der Geschäftsleitung die operative Führung.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzkommission besteht aus 13 Mitgliedern (Sitzansprüche: Frutigen 2 / Adelboden 1 / Aeschi 1 / Därstetten 1 / Diemtigen 1 / Erlenbach 1 / Kandergrund 1 / Kandersteg 1 / Krattigen 1 / Oberwil 1 / Reichenbach 1 / Wimmis 1).

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus 5 Mitgliedern (Präsident 1 / Kandertal 2 / Niedersimmental 2)

<sup>4</sup> Die Gemeinde Oberwil wird periodisch über den Betrieb orientiert.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Alle Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag, zu dessen Abschluss der Gemeinderat gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 ermächtigt worden ist.

## **Spezialunterricht**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Oberwil (Anschlussgemeinde) überträgt der Gemeinde Wimmis (Sitzgemeinde) folgende Aufgaben:

- Führung des Spezialunterrichts: Integrative Förderung, Logopädie und Psychomotorik
- Führung einer Klasse zur besonderen Förderung
- Führung weiterer besonderer Massnahmen: Deutsch als Zweitsprache, Begabtenförderung

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde Wimmis führt den Spezialunterricht gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992, auf die Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) vom 19.09.2007 und auf die Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV) vom 30.06.2008.

### **Art. 6**

Die Sitzgemeinde wird ermächtigt, im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages alle notwendigen Entscheide zu treffen und Verfügungen zu erlassen.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Schulkommission Wimmis obliegt die strategische, der Schulleitung für besondere Massnahmen die operative Führung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Oberwil hat keinen Sitzanspruch in den Gremien.

<sup>3</sup> Die Schulleitung für besondere Massnahmen orientiert die Gemeinde Oberwil periodisch über den Betrieb.

#### **Art. 8**

Alle Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag, zu dessen Abschluss der Gemeinderat gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2009 ermächtigt worden ist.

### **Sozialdienst**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Oberwil (Anschlussgemeinde) überträgt der Gemeinde Spiez (Sitzgemeinde) alle Aufgaben und Kompetenzen, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung den Gemeinden überträgt.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde Spiez wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendige Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

<sup>3</sup> Die Sitzgemeinde ist befugt Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.

#### **Art. 10**

Der Gemeinderat Oberwil kann der Gemeinde Spiez zusätzlich folgende Aufgaben übertragen, insbesondere im Bereich der nicht gesetzlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesen:

- Alimentenbevorschussung / -inkasso
- Pflegekinderaufsicht
- Adoptionen
- Kindesschutzmassnahmen / Kindesrecht
- Vormundschaften / Beiratschaften / Beistandschaften

#### **Art. 11**

Als Vormundschaftsbehörde amtet weiterhin der Gemeinderat der Gemeinde Oberwil.

#### **Art. 12**

Alle Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag, zu dessen Abschluss der Gemeinderat gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. April 2004 ermächtigt worden ist.

## Übergangsbestimmungen

### Art. 5

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01.01.2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit in Kraft treten der neuen Zivilschutzregelungen werden allfällige widersprechende kommunale Bestimmungen sowie die bisher bestehenden Zivilschutzregelungen mit der Gemeinde Spiez aufgehoben.

<sup>3</sup> Mit der Genehmigung dieses Reglements wird das Reglement zur Aufgabenübertragung an den regionalen Sozialdienst Spiez vom 26. April 2004 aufgehoben.

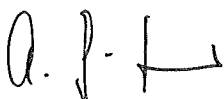
## Genehmigung

Das vorliegende Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 beschlossen worden.

### Einwohnergemeinde Oberwil

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin



Andy Gafner



Irene Bruni

## Auflagebescheinigung

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 07.12.2009, d.h. vom 07.11.2009 bis und mit 07.12.2009 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist ist in den Ausgaben des Amtsanzeigers vom 29.10.2009 und 03.12.2009 bekannt gemacht worden. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Oberwil, 7. Dezember 2009

Gemeindeschreiberin



Irene Bruni